

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

54. Stück, 14.09.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 14. Sept. 1927.) 54. Stück.

### Inhalt:

Nr. 74. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. September 1927 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

### Nr. 74.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 9. September 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen neuen Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände läuft vom 1. Oktober 1927 bis zum 14. Januar 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Anmeldung solcher Markanleihen oldenburgischer öffentlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Mark-

anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt worden sind (§ 16 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 — RGBI. I S. 343 —).

Oldenburg, den 9. September 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

(Ausgegeben am 11. Sept. 1927) 64. Stück

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. September 1927 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 9. September 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes wird verordnet:

Die Frist für die Kündigung der Anleihen neuer Emissionen der abendbrunnen Gemeinden und Gemeindeverbände läuft vom 1. Oktober 1927 bis zum 1. Juli 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Kündigung die Kündigung von Anleiheausgaben beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Kündigung früherer Emissionen abendbrunnen öffentlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Kündi-

